

Beschlussempfehlung

Ältestenrat

Hannover, den 08.12.2009

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1906

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, den Antrag mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Dinkla

Präsident des Niedersächsischen Landtages
als Vorsitzender des Ältestenrats

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/1906

Empfehlungen des Ältestenrats

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Der Landtag wolle zur Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 256), folgende Änderungen beschließen:

1. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer einen Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind. ²Führen Anträge nach Absatz 1 Satz 2 zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe enthalten.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschlussempfehlung“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„als Verteilung gilt auch die Absendung der Beschlussempfehlung als elektronisches Dokument“.

4. In § 38 Abs. 3 werden die Worte „und Deckung“ gestrichen.

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Der Landtag wolle zur Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 256), folgende Änderungen beschließen:

1. *unverändert*

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
b) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Wer einen Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf einbringt, muss die Kosten und Mindereinnahmen darlegen, die für das Land, für die Gemeinden, für die Landkreise und für betroffene andere Träger öffentlicher Verwaltung in absehbarer Zeit zu erwarten sind. ²_____.“

- c) *unverändert*

3. *unverändert*

4. § 38 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 3 wird gestrichen.**
b) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/1906

Empfehlungen des Ältestenrats

5. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfragen sind spätestens um 18 Uhr am Vortag der Ältestenratssitzung, in der die Tagesordnung für den Tagungsabschnitt festgelegt wird, schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten einzureichen.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Jede Fraktion teilt innerhalb der Frist nach Satz 2 der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei Fragen ihrer Mitglieder mit, die in der Fragestunde erstrangig und zweitrangig beantwortet werden sollen.“

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfragen sind spätestens an dem Arbeitstag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis 11 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Landtag behandelt die Anfragen nach Absatz 1 in seiner Sitzung in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend. ²Die Präsidentin oder der Präsident ruft die Frage auf und erteilt einem Mitglied der anfragenden Fraktion das Wort zur Verlesung der Anfrage. ³Darauf folgt die mündliche Antwort der Landesregierung.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Jede Fraktion erhält fünf Minuten Redezeit. ²Liegen in einem Tagungsabschnitt mehrere Anträge zur Aktuellen Stunde vor, so erhält jede Fraktion das entsprechende Vielfache der Redezeit nach Satz 1.“

5. *unverändert*

6. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Anfragen sind spätestens an dem Arbeitstag vor Beginn des Tagungsabschnitts bis **11.30 Uhr** bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem vertretungsbefugten Mitglied unterschrieben sein.“

b) *unverändert*

c) *unverändert*

7. *unverändert*

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/1906

Empfehlungen des Ältestenrats

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Landtag behandelt die Anträge nach Absatz 1 in der Reihenfolge der Fraktionsstärken; § 47 Abs. 2 Sätze 7 und 8 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

8. Dem § 64 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesetzentwürfe und Anträge werden nur auf die Tagesordnung eines Tagungsabschnitts gesetzt, wenn sie bis 10 Uhr am Tag der Ältestenratssitzung eingereicht worden sind, in der die Tagesordnung festgelegt wird; § 23 Abs. 1, § 39 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 66 Abs. 1 Nr. 1 bleiben unberührt.“

9. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin werden die Worte „und Absatz 2“ gestrichen.

8. *unverändert*

9. § 72 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 ____.

c) **Im neuen Absatz 2** werden die Worte „und Absatz 2 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.